

Zu den Entwicklungen in Sachen „Gäfen ./ Bundesrepublik Deutschland“ pp. unter Bezugnahme auf die nachstehend zitierten Nachweise aus Wissenschaft und Presse

Juristisch geprägt war das Jahr 2010 insbesondere durch die **Entscheidung der Großen Kammer des EGMR vom 1.6.2010**, die in der Fachwelt rege Diskussionen ausgelöst hat und die auch in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert wurde. Bei dem Urteil vom 1.6.2010 handelt es sich um die zweite Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland wegen Verletzung des Art. 3 der EMRK in der 60jährigen Geschichte des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte überhaupt (vgl. **Prof. Dr. Grabenwarter NJW 2010, S. 3145 ff.**; vgl. auch den Abdruck dieses Aufsatzes in BeckRS 2010, 18074).

Die Entscheidung wurde im wissenschaftlichen Schrifttum sogleich mit großem Interesse aufgegriffen. Verwiesen sei eingangs auf die noch auf die Entscheidung der „kleinen“ Kammer bezogene Entscheidungsbesprechung von **Prof. Dr. Esser, Passau, in NStZ 2008, S. 657 ff.** *Esser* stellte zunächst die konventionsrechtlichen und dogmatischen Grundlagen heraus: „Als eine der wichtigsten Konventionsgarantien untersagt diese Vorschrift *absolut* und ohne jede Einschränkung (auch in Terror- und Kriegszeiten: Art. 15 II EMRK) nicht nur Folter, sondern jedwede Form unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung einer Person. Da sich die exakte Subsumtion einer körperlichen oder seelischen Misshandlung („*Ill-treatment*“) unter eines der in Art. 3 EMRK genannten Verbote oftmals als schwierig erweist und wegen der zahlreichen vom *EGMR* herangezogenen Parameter (Art, Dauer, Anlass, äußere Umstände; Folgen – und vor allem: Zweck) mitunter einer Sekundärviktimisierung des Opfers gleichkommt, hat der *Gerichtshof* für Personen, die sich in staatlicher Obhut befinden, den Grundsatz formuliert, dass jedwede Form körperlicher Gewalt – soweit sie nicht eine verhältnismäßige, vor allem angemessene Reaktion auf das Verhalten des Betroffenen darstellt – gegen Art. 3 EMRK verstößt, unabhängig von den mit ihr verfolgten Zielen oder einem bestimmten Schweregrad der Behandlung oder ihrer Folgen.“

Diese **Absolutheit des Folterverbots** und das **Verbot seiner Relativierung** durch unterschiedliche verwässernden Ansätze, die zT. auch im deutschen Schrifttum für wohlfeil gehalten wurden, hatten wir in unserem Vorbringen vor dem EGMR stets und durchgängig betont.

Zutreffend kritisiert Esser das hinsichtlich der Frage des **Beweisverwertungsverbots** inkonsequente und quer zur völkerrechtlichen Entwicklung bezüglich der Ausdeutung des Art. 15 UN-Antifolterkonvention (engl. „UNCAT“) liegende Urteil der „kleinen“ Kammer: „Für die Frage der Beweisverwertbarkeit (losgelöst vom Fairnessgebot) scheint die Unterscheidung zwischen Folter und unmenschlicher Behandlung – auf den ersten Blick – schon im Rahmen des Art. 3 EMRK fundamental zu sein, da Art. 15 UNCAT auf völkerrechtlicher Ebene ein Beweisverwertungsverbot ausdrücklich an das Vorliegen einer *Folter* knüpft – im Fall *Gäfen* (nach *EGMR*) also nicht einschlägig wäre. Allerdings geht die völkerrechtliche Entwicklung in die erfreuliche Richtung, den Begriff *Folter* i.S.v.Art. 15 UNCAT weit zu interpretieren und das Verwertungsverbot auch auf „*statements*“ zu erstrecken, die aus einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art.16

UNCAT) stammen. Eine solche Tendenz muss auch der *EGMR* in seiner Spruchpraxis rezipieren und bei der Auslegung des Art. 3 EMRK berücksichtigen.“ Dieser Ansicht ist in vollem Umfang beizupflichten, und einzig sie entspricht der von Esser eingehend (darauf sei zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen) zitierten völkerrechtlichen Literatur.

Esser gelangt schließlich zu dem Ergebnis genau wie ich es alsdann vor der Großen Kammer des EGMR vertreten habe (a.a.O. S. 658): „Wie schon im Urteil *Jalloh* – wo Art. 15 UNCAT immerhin Erwähnung findet – vermeidet es der *Gerichtshof*, die Verwertbarkeit eines unter Verstoß gegen Art. 3 EMRK erhobenen Beweises (sei es durch Folter oder durch eine unmenschliche Behandlung) als separaten Anknüpfungspunkt für einen (2.) Verstoß i.S.d. Vorschrift heranzuziehen. Selbst bei einem restriktiven Verständnis von Art. 15 UNCAT muss sich der *Gerichtshof* spätestens dann, wenn ihm in Zukunft ein Fall zur Entscheidung vorgelegt wird, in dem unter Anwendung seiner eigenen Maßstäbe die *Androhung* von Folter selbst als Folter i.S.v. Art. 3 EMRK einzustufen ist (§ 66 a.E.), schon im Rahmen von Art. 3 EMRK (wenigstens inzident) zu Inhalt und Reichweite des Beweisverwertungsverbotes aus Art. 15 UNCAT äußern. Nicht zuletzt diese völkerrechtliche Vorgabe macht deutlich, dass die Folter beweisrechtlich neben einer (materiellen) *Erhebungs-* eben auch eine (prozedurale) *Verwertungs*komponente hat; diese erst und ausschließlich unter dem Aspekt der Selbstbelastungsfreiheit (*nemo tenetur*) im Rahmen von Art. 6 I EMRK zu thematisieren, wird der Bedeutung des Art. 3 EMRK im Gesamtgefüge der Konvention nicht gerecht und greift daher menschenrechtlich insgesamt zu kurz. Handelt es sich um außerhalb des Geltungsbereichs der EMRK durch Folter gewonnene Beweise, so bleibt diese *Verwertungs*komponente des Art. 3 EMRK die einzige Möglichkeit, um gegenüber dem verwertenden Konventionsstaat – über Art. 6 I EMRK hinaus – eine spezifische Missbilligung der Folter zum Ausdruck zu bringen.“

Das Übergehen der **Bedeutung des Art. 1 UNCAT** in diesem dogmatischen Gefüge kritisiert Esser zutreffend (a.a.O. S. 657 f.): „Vor dem Hintergrund, dass das Urteil *Gäfgen* eine über den Einzelfall hinausreichende Dimension hat – immerhin ging es um den Foltervorwurf gegen einen Mitgliedstaat des Europarates, in dem die EMRK seit 1953 in Kraft ist – wäre ein deutlicher Hinweis auf Art. 1 UNCAT als weltweit, zumindest auf dem Papier, verbindlicher Maßstab zur Klassifizierung einer Misshandlung als Folter wünschenswert gewesen.“

Nur konsequent merkt er an (a.a.O. S. 659): „Dass aus Art. 3 EMRK selbst ein Beweisverwertungsverbot abgeleitet werden kann¹⁵, erkennt letztlich auch der *EGMR*, da er die Nichtverwertung der (direkt) unter Verstoß gegen Art. 3 EMRK gewonnenen Beweise als (2.) zentrale Komponente für die Annahme eines Wegfalls der Opfereigenschaft (Art. 34 EMRK) bezüglich Art. 3 EMRK heranzieht (§ 79). Daraus muss man im Umkehrschluss folgern, dass bei einer Verwertung der Geständnisse aus dem Ermittlungsverfahren ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK (und nicht nur aus Art. 6 I EMRK) anzunehmen gewesen wäre.“

Erfreulicherweise hat das Urteil der Großen Kammer das Übergehen des Art. 1 UNCAT korrigiert, und die Große Kammer hat klar anerkannt, dass ein **Verwertungsverbot** bestehen kann.

Hier liegt selbstverständlich ein wesentlicher Ansatz für das gleichlaufend begonnene **Wiederaufnahmeverfahren vor dem LG Darmstadt.**

Absolut wegweisend und in vollem Umfang zu befürworten sind die dogmatisch konsequenten Überlegungen von *Esser* zu **Reichweite und Ausstrahlungswirkung des Art. 15 UNCAT auf Art. 3 EMRK**, was er mit einem eindeutigen und zutreffenden Bekenntnis zur Unverwertbarkeit einleitet: „**Stellt sich die beweisrechtliche Folge im Falle eines durch Folter oder unmenschliche Behandlung gewonnenen Geständnisses vor dem Hintergrund des Art. 15 UNCAT eindeutig dar (Unverwertbarkeit), so gilt es nun, die Reichweite dieses völkerrechtlichen Beweisverwertungsverbotes zu untersuchen. Der UN-Antifolterausschuss (CAT), der UN-Menschenrechtsausschuss und die Literatur interpretieren Art. 15 UNCAT weit; die Vorschrift untersagt nicht nur die Verwertung der erzwungenen Aussage selbst, sondern auch der mittelbar aus ihr gewonnenen Beweise (sog. „Früchte des verbotenen Baumes“).**“¹⁶ An dieser Auslegung des Art. 15 UNCAT sollte sich rechtsvergleichend auch der *EGMR* orientieren. Ob die Verwertung von Beweisen, die *nicht unmittelbar*, also *indirekt* aus der konventionswidrigen Misshandlung resultieren (Einlassung; Geständnis), sondern sich erst aufgrund weiterer, an die Angaben des Beschuldigten anknüpfender Ermittlungen ergeben, einen separaten Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellen, spricht der *Gerichtshof* allerdings nicht einmal inzident bei Art. 6 EMRK (Verfahrensfairness) an (§§ 105–106). Auch im Urteil *Jalloh* zum Brechmitteleinsatz hatte der *EGMR* lediglich außerhalb des Art. 3 EMRK festgestellt, dass die Verwertung von Erkenntnissen aus einer konventionswidrigen Misshandlung (auch dort ging es um eine erniedrigende und unmenschliche Behandlung, nicht um Folter), das Verfahren (unter dem Aspekt der Selbstbelastung) unfair machen können (Verstoß gegen Art. 6 I EMRK).¹⁷ Wenn tatsächlich die *Unmittelbarkeit* („*direct result*“) bzw. *Mittelbarkeit* („*indirect result*“) des konventionswidrig gewonnenen Beweises über die Fairness des Verfahrens entscheiden soll (§§ 99, 104, 105), so muss diese Differenzierung nicht zwangsläufig auch für das Misshandlungsverbot des Art. 3 EMRK gelten. Überzeugender wäre es, angesichts dieses innerhalb der Konvention herausragenden Menschenrechtes einen strengeren Maßstab anzulegen und auf der Rechtsfolgenebene die Verwertung der „Früchte“ zu untersagen. Man stelle sich nur einen konkreten Fall vor, in dem eine Folter massiv und über mehrere Tage verbal angedroht wird, und die „Androhungssituation“ daher selbst (auch in den Augen des *Gerichtshofs*; § 66 a.E.) als Folter einzustufen wäre; soll dann die Unterscheidung zwischen *direkt* und *indirekt* erlangten Beweisen (sei es im Rahmen des Art. 3 EMRK oder des Art. 6 EMRK) ebenfalls gelten? Dies wäre mit Art. 15 UNCAT evident nicht in Einklang zu bringen, wenn man – im Interesse des Folterverbotes – die Norm weit auslegt und auch die „Früchte“ erfasst. Warum soll bei einer unmenschlichen Behandlung anderes gelten? Auch hier dürfen sowohl die *direkt* als auch die *indirekt* aus einer solchen Misshandlung gewonnenen Beweise im späteren Strafverfahren nicht verwertet werden.“ Somit votiert *Esser* hinsichtlich des Beweisverwertungsverbots für eine Lösung genau in dem Sinne, wie wir sie (etwa ausweislich des FAZ-Artikels „Ein Zug ins Grundsätzliche“, 18.3.2009, vgl. nachstehend, auch in der mündlichen Verhandlung vertreten hat: Die unter massivem, gezieltem und vorsätzlichem Verstoß gegen ein Beweiserhebungsverbot erlangten Beweise sind aus diesen Gründen unverwertbar, worauf es auch als „präventives Signal“ (vgl. dort)

entscheidend ankommt. Das Gegenbild und das Antlitz eines Strafrechtssystems, welches solche Beweise zulässt, liefe – so sieht es in der Sache auch zutreffend *Esser* – auf eine „pay and torture-policy“ (so Richterin *Kalaydjieva* im Minderheitsvotum zur Entscheidung der Kleinen Kammer) hinaus.

Somit muss im Ergebnis das gelten, was **RA Dr. Michael Heuchemer** bereits im Jahre 2009 in einem Vortrag mit **Podiumsdiskussion** vertrat, den er auf Einladung des **Herrn Dekan der FHVD Altenholz b. Kiel im Jahre 2009** vor ca. 300 Anwärtern auf den gehobenen und höheren Dienst der Polizei und Steuerverwaltung gehalten hat und wobei waren Herr Staatssekretär Schlie, Herr Prof. Heribert Ostendorf und Herr Prof. Dr. Erb anwesend waren und ihre Positionen vertraten; die Überlegungen fanden Eingang in die **Festschrift "60 Jahre Grundgesetz"**, Hrsg. **Hartmut Brenneisen, Dirk Staack, Susanne Kischewski, 568 S., 54,90 Euro, br., ISBN 978-3-643-10636-0**. Die Kernthese dort: „Meine beiden Thesen zu der Fragestellung, die uns heute beschäftigt, sind so kurz wie einfach: 1. Eine dem Staat zurechenbare Anwendung von Foltermethoden ist nie erlaubt; unter keinen Umständen. 2. Dies gilt insbesondere aus prozessual zwingenden Gründen mit Blick auf die Erzwingung von Beweismitteln; werden sie doch auf solche Weise gewonnen, so sind sie in aller Regel unverwertbar.“ Auf den Beitrag wird Bezug genommen.

Ungeteilt erfreulich sind die Ausführungen des EGMR

Danach steht dem Grunde nach fest, dass gravierende Rechte der Konvention im Kern verletzt worden sind und die Gründe, welche die Beklagte vorliegend einwendet, als Wiedergutmachung im Sinne des Art. 34 der Konvention genauso untauglich und unerheblich sind wie unter deutschem Recht.

Die **Urteilsgründe der Großen Kammer** verhalten sich dezidiert und klar dazu, und sie verdeutlichen insbesondere, dass der Gerichtshof seine Anweisung zur Gewährung einer ausreichenden Entschädigung auf differenzierte Überlegungen stützt, die die objektiv und subjektiv erschwerenden Umstände des haftungsbegründenden Unrechts genau und ganz im Sinne unseres Vorbringens dartun.

So heißt es in **Ziff. 103** des Urteils: „Bezüglich der physischen und psychischen Aspekte stellt der Gerichtshof fest, dass der Beschwerdeführer, der sich zuvor geweigert hatte, den Verbleib von J. aufzudecken, unter Zwang gestand, wo er die Leiche verborgen hatte. (...) Der Gerichtshof geht deshalb davon aus, dass tatsächliche und unmittelbare Drohungen von vorsätzlicher und unmittelbar bevorstehender Misshandlung, denen der Beschwerdeführer während seiner Befragung ausgesetzt war, als solche betrachtet werden müssen, die erhebliche Angst, Verzweiflung und psychisches Leid hervorgerufen haben.“ In **Ziffer 104** heißt es: „Der Gerichtshof stellt weiterhin fest, dass die Bedrohung kein spontaner Akt war, sondern vorangekündigt, mit Vorbedacht in bewusst und vorsätzlicher Weise vollzogen wurde.“ In **Ziffer 106** heißt es: „Der Gerichtshof stellt fest, dass die Bedrohungen mit vorsätzlicher und unmittelbarer Misshandlung vollzogen worden sind, während der Beschwerdeführer festgenommen war (...) und er augenscheinlich geschlagen wurde; somit in einem Zustand besonderer Verletzlichkeit. Es ist klar, dass D. und E. in Ausübung ihrer

Befugnisse als staatliche Beamte handelten und dass sie beabsichtigt hatten, erforderlichenfalls die Misshandlung unter medizinischer Aufsicht durchzuführen durch einen speziell dazu ausgebildeten Beamten. Weiterhin war D.s Entscheidung, den Angeklagten zu bedrohen, keine spontane Entscheidung, da er eine solche Anweisung bei mehreren früheren Gelegenheiten gegeben hatte und zunehmend ungeduldig wurde aufgrund der mangelnden Bereitschaft seiner Untergebenen, sich dieser seiner Anweisung zu beugen.“ Somit werden vom Gerichtshof gerade diejenigen Aspekte hervorgehoben und besonders akzentuiert, die wir im Rahmen unseres Sachvortrages beständig vorgetragen haben. Der Gerichtshof schließt seine **Anweisung an die Bundesrepublik Deutschland**, im Rahmen des fachgerichtlichen Rechtszuges für eine zeitnahe, effiziente und merkliche Entschädigung zu sorgen, in Ziffer 129 des v.g. Urteils: „In Anbetracht der vorhergehenden Erörterungen statuiert er (scil.: der Gerichtshof, Dr. M.H.), dass die unterschiedlichen durch die nationalen Behörden unternommenen Maßnahmen das Ziel verfehlt haben, für eine angemessene Entschädigung im Sinne der st. Rspr. Sorge zu tragen. **Der verantwortliche Staat hat dem Beschwerdeführer für den Bruch des Art. 3 keine ausreichende Wiedergutmachung zugesprochen.**“

Die Urteilsgründe betonen insbesondere weiterhin völlig auf der Linie des Beschwerdeführers, dass sämtliche bisherigen „Wiedergutmachungen“ (die lediglich in der mangelnden Verwendung einiger Beweise und in der Verurteilung der Zeugen Daschner und Ennigkeit lagen nach dem Vortrag der Beklagten und den Entscheidungen im Vorfeld des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts) außer Verhältnis stünden zur Schwere der Verletzung eines der Kernrechte der Konvention („*manifestely disproportionate to a breach of one of the core rights of the Convention*“; Ziffer 124 des Urteils).

Auch der ebenfalls vorliegend vorgetragene Aspekt, dass der Zeuge Daschner sogar eine Beförderung in das Amt eines Präsidenten der Behörde PTLV erfuhr, wurde massiv gerügt; dieser Vorgang erwecke schwere Zweifel ob die Reaktion der Behörden die Schwere der Verletzung des Art. 3 der Konvention angemessen reflektiere („*raises serious doubts as to whether the authorities' reaction reflected, adequately, the seriousness involved in a breach of Article 3*“; Ziff. 125 des Urteils.)

Auch wurde die Dauer und Effektivität des vorliegenden Verfahrens ausdrücklich gerügt (Ziffer 127):

„Insbesondere massive Verzögerungen in Schadensersatzklagen machen das Rechtsmittel ineffektiv (*es folgen Nachweise, Dr. MH*). **Der Gerichtshof stellt fest, dass die Unfähigkeit der nationalen Gerichte zu einer Sachentscheidung über die Klage des Beschwerdeführers, die seit mehr als drei Jahren währt, schwerwiegende Zweifel an der Effektivität des Staatshaftungsverfahrens im vorliegenden Fall aufwirft. Die Justizbehörden scheinen nicht bestrebt zu sein, dem Beschwerdeführer einen angemessenen Schadensersatz zuzusprechen, und somit haben sie nicht in angemessener Weise und effizient genug auf den vorliegenden Verstoß gegen Artikel 3 reagiert.**“

Die Stellungnahmen in der Berichterstattung in den seriösen Medien und sogar in der Politik fielen neutral bis sogar erfreulich aus.

Die „**Rhein-Zeitung**“ vom **2.6.2010** titelt sogar mit einem „Teilsieg“ für Herrn Gäfgen und leitet in dem Kommentar von Anja Ingenrieth, der beigeschlossen zitiert sei und auf den Bezug genommen wird, wie folgt ein: „Es ist ein guter Tag für die Bürgerrechte in Europa: Unmenschliche Behandlung ist absolut verboten.“ Für die Zeitung sind „Recht und Gerechtigkeitsempfinden“ durch die Verurteilung der Bundesrepublik zusammengekommen; auf den Kommentar (Dokument 6, auf das verwiesen sei) sei ergänzend Bezug genommen.

Das „**Handelsblatt**“ vom **2.6.2010** rubriziert unter „Kindermörder als Folteropfer anerkannt“, wobei der Verfasser zutreffend mit einer Kernbotschaft zitiert wird, die diesseits für das gesamte Verfahren leitend war: „‘Dies ist ein Signal, dass derartige Methoden bei der Polizei nicht einzusetzen sind‘, sagte Heuchemer nach der Urteilsverkündung.“ Besonders versöhnlich stimmt die aus mehreren Quellen gleichlaufend vermeldete offizielle Botschaft der Frau Bundesministerin der Justiz: „„Das Folterverbot gilt absolut. Die Menschenwürde ist das kostbarste Gut der Menschenrechte und Grundlage unseres gesamten Rechtssystems. Diese rote Linie darf niemals überschritten werden“. Wenn diese Leitlinie auch das Prozessverhalten der Bundesrepublik Deutschland bestimmt hätte in der Zeit, bevor Frau Leutheusser-Schnarrenberger Ministerin wurde, wäre dies wünschenswert gewesen. Gleichwohl oder sogar insbesondere im Lichte dieses Kurswechsels bin ich dankbar für die klare und eindeutige Botschaft, die in vollem Umfang zu unterschreiben ist. Auf den Artikel, Dokument 10, sei ergänzend und zitatweise Bezug genommen wie vorstehend erwähnt.

Besonders pointiert ist der Beitrag von Herrn Kollegen Ferdinand von Schirach in: „**Der Spiegel**“ **7.6.2010**, vgl. Dokument 11, auf das Bezug genommen sei. Er greift das schon früher mit dem Fall assoziierte Motiv der griechischen Tragödie in einem brillanten Kurzesay auf; seine Konklusion lautet: „Gäfgen ist der Mörder, aber am Ende sind alle schuldig geworden. Die Gerichte, weil sie Daschner zu milde bestrafen, die Verwaltung, weil sie ihn beförderte. Daschner, weil er sich gegen die Grundprinzipien unseres Staates entschied und die Würde eines Menschen verletzte. Und der Verteidiger, weil er nie ein echter Gegenspieler des Gerichts war.“ Im Licht dieser Zeilen zeigt sich die bis heute nicht bereinigte Verstrickung staatlicher Stellen in ein Unrecht, das auch der Straßburger Gerichtshof ausweislich des Urteils seiner Großen Kammer gerne bereinigt sähe und wozu er in den vorstehend zitierten Ziffern 103 ff, insbesondere 106 f. des Urteils ungewöhnlich deutliche Worte findet. Ich bin mit Herrn von Schirach in schriftlichen Kontakt getreten und freue mich über den klaren Kommentar; der gedankliche und stilistische Höhepunkt der Gedanken von Schirachs sind jene Zeilen, in denen er nichts anderes als Konsequenz einfordert: „Die Folgen müssten ganz anders aussehen. Der Polizist, der sich für die Folter entscheidet, muss hart bestraft werden. Keine Verwarnung mit Strafvorbehalt wie bei Daschner, sondern eine mehrjährige Gefängnisstrafe, Entlassung aus dem Dienst, Streichung der Pension. Es wiegt schwer, wenn der Staat selbst und seine Diener gegen die Gesetze verstoßen. Wenn Daschner solche Strafen hätte befürchten müssen, die jetzt auch der Europäische Gerichtshof indirekt verlangt, wäre es eine echte Entscheidung gewesen: Er rettet das Kind und geht selbst unter. Er würde nicht als Verbrecher eingesperrt, sondern als Held. Helden müssen scheitern, es ist ihr Wesen.“ Bemerkenswert und symptomatisch sind die wütenden Leserbriefe, die es gegen Herrn Kollegen von Schirach in der Folgezeit hagelte.

Dabei ist das, was er ausführt, nichts als eine dankenswerterweise mutig ausgesprochene Wahrheit (vgl. den Artikel, Dokument 11).

Auf die weiteren Artikel sei ergänzend im Wege des erweiterten Nachweises Bezug genommen. Die FAZ zitiert mich unter dem 16.12.2010 zutreffend, wonach ich mich in meinem Wiederaufnahmeantrag auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) beziehe. Am identischen Tage kommentiert Herr M.E. (Name hier bekannt) in der Onlineausgabe der Zeitung (auszugsweise) erstaunlich dezidiert und zutreffend wie folgt: „Recht ist nicht dazu da, um Gerechtigkeit herzustellen, sondern verbindliche Richtlinien zu schaffen, die durch den Staat durchgesetzt werden. Es wäre schön wenn Recht als Grundsatz Gerechtigkeit hätte. Aber das was Gerechtigkeit ist, sieht jeder im Zweifelsfall anders. Und vielleicht mag die Intention von Daschner einer zutiefst menschliche und dem Leben zugewandt gewesen sein, aber es ist die gleiche Begründung mit der Guantamo gemacht wurde. Ich darf außerhalb des Gesetzes arbeiten, wenn es den Menschen dienlich ist. Aber was dienlich ist, ist möglicherweise erst im Nachhinein beurteilbar. Und was der eine für dienlich oder gerecht hält, ist für den nächsten nicht so... Was ist wenn der Täter nicht der Täter wäre, obwohl man sich zu 99,9% sicher war? Ist es dann gerecht, einen Menschen zu foltern?“ Diese weiteren nachstehend auszugsweise zitierten Berichte gehen zurück auf eine von hier aus initiierte, redigierte und autorisierte Pressemitteilung, die in Zusammenarbeit mit afp entstanden ist.

Auf die nachstehenden Nachweise seit zum zitierenden Beleg ausdrücklich Bezug genommen.